

WILLKOMMEN



VON ANFANG AN

Finanzielles

Finanzielles

Anträge
Leistungen

Mutterschutzgesetz – Schutz für Mutter und Kind am Arbeitsplatz

- Gilt für alle (werdenden) Mütter, stillende Frauen, Schülerinnen und Studentinnen, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden oder in einem Arbeitsverhältnis stehen sowie für Frauen in sozialversicherungsfreien Arbeitsverhältnissen (geringfügig Beschäftigte), Heimarbeit oder Hausangestellte. Freiwilligendienstleistende, Entwicklungshelferinnen, Praktikantinnen im Sinne § 26 des Berufsbildungsgesetzes.
- Frauen, die ein befristetes Arbeitsverhältnis (AV) haben, solange das befristete AV besteht.
- Für Beamtinnen (Beamtenrecht) und Soldatinnen gelten besondere Regelungen.
- Regelt die Sicherstellung des Arbeitsplatzes, welches die (werdende) Mutter und ihr Kind vor gesundheitlichen Schäden und Überforderung an ihrem Arbeitsplatz und finanziellen Einbußen schützt.

Pflicht des Unternehmens nach Einhaltung der Mutterschutzvorschriften

- Die Frau sollte zu diesem Zweck nach Feststellung ihrer Schwangerschaft das Unternehmen/den Betrieb über die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin informieren, sobald ihr diese Tatsache bekannt ist.
- Ab diesem Zeitpunkt steht sie unter dem Schutz des Kündigungsverbotes bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung.
- Der Arbeitgeber muss den Arbeitsbereich der Schwangeren so einrichten, dass ihr Leben und ihre Gesundheit sowie des ungeborenen Kindes vor Gefahren geschützt sind.
- Regelungen zum Verbot der Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit werden branchenunabhängig gefasst (zulässige Arbeitszeiten, Broschüre Mutterschutzgesetz, 12.2018, S. 21 - 26).

Mutterschutz

Beginn: **6 Wochen vor** dem errechneten Geburtstermin,
⇒ die schwangere Frau darf nur bedingt und auf eigenen, ausdrücklichen Wunsch weiterarbeiten.

Ende: **8 Wochen nach** der tatsächlichen Entbindung,
12 Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie bei Müttern von Kindern mit Behinderung, oder bei Todgeburten (Geburtsgewicht ab 500g)

Für Selbstständige trifft das Mutterschutzgesetz nicht zu.

Mutterschaftsgeld

... von der gesetzlichen Krankenkasse

Anspruch: Nur freiwillig oder pflichtversicherte Krankenkassenmitglieder.

Antrag: Bei der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse, frühestens sieben Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin, da die ärztliche Bescheinigung darüber erst eine Woche vorher ausgestellt werden kann.

Leistung: Höchstens 13 € pro Kalendertag (max. 364-403 €/Monat).
Der Arbeitgeber zahlt die Differenz zum vorherigen Nettoverdienst als Zuschuss.

arbeitslose Mutterschaftsgeld in Höhe des bisherigen Arbeitslosengeldes .

Frauen: (frühzeitige Anfrage bei der Agentur für Arbeit, der Krankenkasse und ggf. beim Sozialamt).

... vom Bundesversicherungsamt

Anspruch: Mutterschaftsgeld für familienversicherte und privat krankenversicherte Arbeitnehmerinnen.

Antrag: Über die Mutterschaftsstelle des Bundesversicherungsamtes in Bonn.

Finanzielles



© Thommy Weis pixelio.de

Weitere Informationen finden Sie im Mutterschutzgesetz: www.bmfsfj.de
Broschüren können Sie kostenlos anfordern oder downloaden

Eingeschränktes Beschäftigungsverbot!

Absolutes Beschäftigungsverbot!

Mutterschaftsgeldstelle des Bundesversicherungsamtes
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
Tel.: 0228 61 91 88 8 (Hotline)
Fax: 0228 61 91 87 0
Mo - Fr: 9.00 bis 12.00 Uhr
Do: 13.00 bis 15.00 Uhr

Nähere Informationen und Antragsformular unter:
www.mutterschaftsgeld.de

E-Mail:
mutterschaftsgeldstelle@bva.de



Finanzielles

Regelungen zur Elternzeit

Mit den Regelungen zur Elternzeit haben die Eltern Spielräume bei der Gestaltung ihrer Elternzeit. Das bedeutet, dass Eltern Elternzeit nehmen können, wenn Eltern und Kinder es brauchen.

Wer hat Anspruch auf Elternzeit?

Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, können Elternzeit zur Betreuung geltend machen wenn Sie:

- mit ihrem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben und das Kind selbst betreuen und erziehen, oder ,
- ein Kind zu betreuen und zu erziehen haben, dass Sie in Vollzeitpflege (§33 SGB VIII) aufgenommen haben.

Anspruch auf Elternzeit haben auch:

- Arbeitnehmer*innen die einen befristeten Vertrag haben oder ein Teilzeitarbeitsverhältnis oder geringfügig beschäftigt sind.
- Auszubildende, Umzuschulende zur beruflichen Fortbildung und/oder Beschäftigte in Heimarbeit.
- Beamte*innen nach der Verordnung des Bundes und der Länder.
- Berufs- und Zeitsoldat*innen haben, nach den jeweiligen Vorschriften Anspruch. Genaue Informationen erfragen Sie bitte bei Ihrem Dienstherrn.

Arbeitnehmer*innen dürfen während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sein.

Es besteht Anspruch unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Anspruchsberechtigten sofern das bestehende Arbeitsverhältnis deutschem Arbeitsrecht unterliegt.

Anspruch auf Elternzeit haben auch Arbeitnehmer*innen, die mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen sofern ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder ein Elternteil des Kindes sich in einer Ausbildung befindet (die vor dem 18. Lebensjahr begonnen wurde). Der Anspruch besteht nur für die Zeiten in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.

Wie lange kann Elternzeit genommen werden?

- 36 Monate unbezahlte Auszeit vom Job sind für jedes Elternteil bis zum 3. Geburtstag möglich.
- Die Elternzeit kann in drei Zeitabschnitten pro Elternteil aufgeteilt werden.
- 24 Monate Elternzeit (bisher 12 Monate) können Mütter und Väter zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes nehmen.

Änderungen der Voraussetzungen sind dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen!

Weitere rechtliche Bedingungen zur Elternzeit erfragen Sie bitte bei Ihrer Elterngeldstelle.

Finanzielles

Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht mehr erforderlich.
Der Arbeitgeber kann allerdings bei der Inanspruchnahme des dritten Abschnitts der Elternzeit innerhalb von 8 Wochen nach Zugang des Antrags aus dringenden betrieblichen Gründen den Antrag ablehnen, wenn dieser ab oder nach dem 3. Geburtstag beginnen soll.

Aufteilung der Elternzeit

Die Aufteilung der Elternzeit kann flexibel gestaltet werden.
Elternzeit kann anteilig oder von jedem Elternteil gleichzeitig genommen werden:

- Jeder Elternteil kann Elternzeit beanspruchen – unabhängig davon in welchem Umfang.
- Elternzeit kann auch für einzelne Monate oder Wochen genommen werden.
- Elternzeit kann auch nur für Partnermonate des Elterngeldes genutzt werden.

Wann kann man Elternzeit beantragen:

- Die Mutter kann Elternzeit nach der Mutterschutzfrist nehmen. Der Vater kann bereits während der Mutterschutzfrist der Mutter Elternzeit beantragen und ab Geburt des Kindes die Elternzeit beginnen.
- Die Mutterschutzfrist wird auf die 2 jährige Elternzeit angerechnet. Die Mutterschutzfrist kann nicht zu einer Verlängerung der Elternzeit über das 3. Lebensjahr hinaus führen.

Wie muss die Elternzeit angemeldet werden?

- Antrag auf Elternzeit muss schriftlich erfolgen, spätestens 7 Wochen vor ihrem Beginn z. B. bei der Mutter 7 Wochen vor Ablauf der Mutterschutzfristen.
- Beantragung der Elternzeit vom Vater, wenn er unmittelbar an die Geburt Elternzeit nehmen will, 7 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin beantragen (ab Geburt angeben).
- Anmeldefrist der Elternzeit für den Zeitraum zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes beträgt 13 Wochen, damit Unternehmen sich rechtzeitig darauf einstellen können.
- Bei der erstmaligen Beantragung müssen dem Arbeitgeber die Zeiträume für die nächsten zwei Jahre verbindlich mitgeteilt werden.

Ansprechpartner/-in:

Elterngeldstelle

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Kassel

Mündener Straße 4, 34123 Kassel

Tel.: 0561 20 99 55 6

E-Mail: poststelle@havs-kas.hessen.de

© detailblick-foto - Fotolia.com



Gut zu wissen:
Während der Elternzeit besteht Kündigungsschutz.

Elterngeld und Elterngeld*Plus*

Basiselterngeld

Es gibt neben dem Basiselterngeld zusätzlich das Elterngeld*Plus*.

Für die Eltern von Kindern, die ab dem 01.07.2015 geboren werden, besteht die Möglichkeit, zwischen dem Bezug von Basiselterngeld und dem Bezug von Elterngeld*Plus* zu wählen oder Beides zu kombinieren.

Was ist Basiselterngeld?

Das Basiselterngeld ist eine Familienleistung für alle Eltern, die ihr Kind in den ersten Monaten nach der Geburt selbst betreuen wollen und deshalb nicht oder nicht voll erwerbstätig sind. Beide Elternteile können den Zeitraum frei untereinander aufteilen.

Anspruch auf Elterngeld haben alle Mütter und Väter, die...

- ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht oder nicht mehr als 30 Std./Woche arbeiten,
- in einem Haushalt mit dem Kind leben,
- ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Dauer:

- 12 Monate für ein Elternteil, max. 14 Monate, wenn auch der andere Elternteil mindestens 2 Monate Elterngeld bezieht.
- Alleinerziehende können unter bestimmten Voraussetzungen die vollen 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen

Leistung:

Das Elterngeld orientiert sich an der Höhe des Erwerbseinkommens vor der Geburt
Das Elterngeld beträgt mindestens 300 € und höchstens maximal 1.800 € monatlich.

Beantragung:

Elterngeld muss schriftlich, mittels dem herkömmlichen Elterngeldantrag in Papierform bei der Elterngeldstelle des Hess. Amtes für Versorgung und Soziales beantragt werden. (Siehe Seite 97) oder online:

<https://elterngeld.hessen.de/Elterngeld-Onlineantrag/default.aspx>

Für weitere Fragen nutzen Sie das Servicetelefon:

Sprechzeiten:

Mo. – Do. 9.00 – 18.00 Uhr

Tel.: 030 20179130

E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de

Das Elterngeld*Plus*

Für Eltern, deren Kinder ab dem 1. Juli 2015 geboren werden, besteht die Möglichkeit, Elterngeld*Plus* und Partnerschaftsbonus zu beantragen.

Was ändert sich mit dem Elterngeld*Plus*?

- Das Elterngeld*Plus* können Sie doppelt so lange bekommen wie das Basiselterngeld: Anstelle eines Lebensmonats mit Basiselterngeld können Sie sich für 2 Lebensmonate mit Elterngeld*Plus* entscheiden.*
- Wenn Sie nach der Geburt nicht arbeiten, ist das Elterngeld*Plus* dafür nur halb so hoch wie das Basiselterngeld.*
- Wenn Sie allerdings nach der Geburt in Teilzeit arbeiten, kann das monatliche Elterngeld*Plus* genauso hoch sein wie das Basiselterngeld. Trotzdem können Sie das Elterngeld*Plus* doppelt so lange bekommen. Dadurch können Sie sogar insgesamt mehr Elterngeld erhalten.*
- Elterngeld*Plus* kann nach dem 14. Lebensmonat, unter bestimmten Voraussetzungen (ab dem 15. Lebensmonat ohne Unterbrechung) bekommen.*

Genauere Auskunft, Information und Beratung gibt die örtliche Elterngeldstelle oder die entsprechenden Internetseiten. *: Auskunft ohne Gewähr.

So beantragen Sie das Elterngeld*Plus*:

- Sie können zwischen Basiselterngeld und Elterngeld*Plus* wählen oder Beides kombinieren.
- Das Elterngeld*Plus* wird wie das Elterngeld nach der Geburt des Kindes beantragt, in schriftlicher Form und bei Ihrer Elterngeldstelle.
- **Eine rückwirkende Zahlung des Elterngeldes (Basiselterngeld und Elterngeld*Plus*) ist höchstens für 3 Monate möglich, in dem der Antrag bei Ihrer Elterngeldstelle eingegangen ist. Daher empfiehlt es sich, den Antrag innerhalb der ersten drei Lebensmonate des Kindes bei der Elterngeldstelle einzureichen.**
- Jeder Elternteil kann für sich einmal einen Antrag auf Elterngeld stellen. Der jeweilige Antrag kann bis zum Ende des Elterngeldbezuges geändert werden, jedoch nur für noch nicht ausgezahlte Monatsbeträge. Monate, in denen bereits Elterngeld*Plus* bezogen wurde, können nachträglich in Basiselterngeldmonate umgewandelt werden.

Partnerschaftsbonus

Eine partnerschaftliche Aufteilung von Familie und Beruf wird mit 4 zusätzlichen Elterngeld*Plus*-Monaten pro Elternteil unterstützt, wenn beide Eltern 4 Monate gleichzeitig 25 bis 30 Wochenstunden arbeiten.

Alleinerziehende und Partnerschaftsbonus

In gleicher Weise werden Alleinerziehende gefördert: Arbeiten Sie für mindestens 4 Monate in Teilzeit zwischen 25 und 30 Wochenstunden, erhalten Sie ebenfalls 4 zusätzliche Elterngeld*Plus*-Monate.

Familien Portal

[Elterngeldrechner:](#)

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Familienatlas

[Elterngeld](#)

Finanzielles



© Tim Reckmann - pixelio.de



Finanzielles

KiZ

Der Zuschlag zum Kindergeld



Kinderzuschlag (KiZ)

Kinderzuschlag ist eine ergänzende finanzielle Leistung für Familien die bereits Kindergeld beziehen. Ziel ist die Verbesserung der finanziellen Situation der Familie. Ob und in welcher Höhe der Kinderzuschlag gezahlt wird, hängt von mehreren Faktoren ab, vor allem vom eigenen Einkommen, den Wohnkosten, der Größe der Familie und dem Alter der Kinder.

Wie hoch ist die Leistung?

Der KiZ beträgt bis zu 229 Euro monatlich pro Kind und wird mit dem Kindergeld ausgezahlt.

Kinderzuschlag und noch mehr Leistung?

Familien, die KiZ erhalten, haben auch Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (z.B. Schulbedarfspaket in Höhe von 150 Euro pro Schuljahr und noch vieles mehr) sowie auf die Befreiung von den KiTa-Gebühren.

Was bringt mir der Kinderzuschlag?

Der KiZ und eventuell zustehendes Wohngeld soll Ihren finanziellen Familienbedarf decken und Sie damit vor der Beantragung von Arbeitslosengeld II bewahren.

Kann auch ich den Kinderzuschlag bekommen?

Selbstcheck	ja	n e i n
Ihr Kind lebt in Ihrem Haushalt, ist unverheiratet und unter 25 Jahre alt?		
Sie beziehen Kindergeld für das Kind?		
Mindesteinkommen: Wenigstens 600 Euro Brutto bei Alleinerziehenden Wenigstens 900 Euro Brutto bei Paaren		

Wenn Sie alle Fragen mit **ja** beantworten haben, lassen Sie Ihren individuellen Anspruch auf den Kinderzuschlagseiten prüfen.



Für weitere Beratung nutzen Sie unseren Online- Informations- und Beratungsservice:



Videoberatung

Vordruck

Merkblatt

Beantragungsscheckliste

Anträge und Informationen

Familienkasse Hessen (Standort Kassel)

Lewinskistraße 6, 34127 Kassel

Tel.:

0800 4 5555 30 (der Anruf ist kostenfrei)

E-Mail:

Familienkasse-Hessen@arbeitsagentur.de

www.familienkasse.de

Die Auskünfte sind ohne Gewähr. Setzen Sie sich bitte mit der zuständigen Behörde in Verbindung, die sie individuell beraten kann!

Kindergeld (KG)

In Deutschland soll die grundlegende Versorgung von Kindern sichergestellt werden. Dafür gibt es Kindergeld. Das KG wird einkommensunabhängig gezahlt. Es ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt und beträgt:

Anzahl Kinder	Höhe ab 01. Januar 2021
1. Kind und 2. Kind	219 Euro
3. Kind	225 Euro
4. Kind und jedes weitere Kind	250 Euro

Was sind die Voraussetzungen für Kindergeld?

Sie haben Anspruch, wenn:

- Ihr Kind unter 18 Jahren ist (unter bestimmten Voraussetzungen können Sie auch KG für volljährige Kinder beantragen und erhalten).
- Sie Ihr Kind regelmäßig versorgen und es in Ihrem Haushalt lebt (auch Stiefkinder, Enkelkinder oder Pflegekinder).
- Ihr Wohnort in Deutschland, einem anderen Land der EU, in Norwegen, Liechtenstein, Island oder der Schweiz ist.
- Mehr erfahren Sie auf der Seite Kindergeld für Menschen im oder aus dem Ausland.

An wen wird das Kindergeld ausgezahlt?



Kindergeld erhält immer nur eine Person, in der Regel ein Elternteil. Bei mehreren Kindern werden die einzelnen Beträge als eine Summe ausgezahlt.

Wie stelle ich meinen Antrag?

Online unter www.familienkasse.de
 Postanschrift: Familienkasse Hessen – Standort Kassel:
 Postanschrift:
 Familienkasse Hessen
 34196 Kassel
 Email: Familienkasse-Kassel@arbeitsagentur.de



Wenn Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, stellen Sie über Ihren Arbeitgeber den Antrag.

Besucheradresse der Familienkasse in Kassel:

Lewinskistraße 6, 34127 Kassel

Bundesweite kostenlose Tel.: 0800 45 55 53 0

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/kindergeld>

Finanzielles

© Studio Romantic - Fotolia.com



Familienkasse Hessen



Finanzielles

Kassel documenta Stadt

Wohngeld

Wohngeld ist eine staatliche Unterstützung. Reicht das Einkommen Ihres privaten Haushalts nicht aus, um die Kosten für Ihren Wohnraum zu tragen, besteht die Möglichkeit, Wohngeld zu beantragen.

Wohngeld wird für Mieter als Mietzuschuss, bei Wohneigentum als Lastenzuschuss gewährt.

Wer kann Wohngeld beantragen?

- Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers (auch Untermieter)
- Nutzer von mietähnlichen Nutzungsrechten, wie:
 - mietähnliches Dauerwohnrecht
 - Nutzer einer Genossenschafts- oder Stiftungswohnung
 - Eigentümer eines Hauses mit mindestens 2 Wohnungen

Es besteht für Bezieher von Arbeitslosengeld I und Kurzarbeitergeld nach wie vor die Möglichkeit einen Antrag auf Wohngeld zu stellen, da die Kosten für Unterkunft nicht inklusive gezahlt werden.

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben Sie, wenn Sie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch SGB II oder SGB XII beziehen.

Wie hoch ist die Leistung?

Ob und in welcher Höhe Sie Wohngeld in Anspruch nehmen können, hängt von 3 Faktoren ab:

- Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
- Höhe des Gesamteinkommens
- Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung

Anträge stellen Sie bei

Wohnort **Stadt Kassel**

Zentrale Fachstelle Wohnen

Rathaus

Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel

Tel.: 0561 115

E-Mail: wohngeld@kassel.de

www.kassel.de



Landkreis Kassel

Wohnort **Landkreis Kassel**

Fachgebiet Wohngeldbehörde

www.landkreiskassel.de

Kassel documenta Stadt

Wohnberechtigungsschein

Ein Wohnberechtigungsschein berechtigt Sie dazu, eine öffentlich geförderte Mietwohnung zu beziehen.

Bauverwaltungsamt der Stadt Kassel – Abteilung Wohnraumversorgung und Wohnungsbauförderung (K 646)

Victoria-Haus

Obere Königsstraße 3-5, 34117 Kassel

Wohnberechtigungsschein:

Tel.: 0561 787 85 00

E-Mail: bauverwaltungsamt@kassel.de

www.kassel.de

Finanzielle Hilfen für Schwangere mit geringem Einkommen, im Studium oder Ausbildung

Anträge und Informationen

Jobcenter Stadt Kassel

Lewinskistraße 4 ,34127 Kassel

Tel.: 0561 9 29 990

E-Mail: Jobcenter-Stadt-Kassel@jobcenter-ge.de

Jobcenter-stadt-kassel.de

Information online:

Staatliche Leistungen in der Schwangerschaft und nach der Geburt

[Familienportal](#)

Second - Hand Gebrauchte Artikel

Deutsches Rotes Kreuz-Kiloshop

Untere Königsstraße 79, 34117 Kassel

Tel.: 0561 70 34 35 4

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 9.30 – 18.00 Uhr

Sa.: 9.30 – 14.00 Uhr

Kleiderladen Diakonisches Werk Kassel „Sprungbrett“

Steinweg 5, 34117 Kassel

Tel.: 0561 57 20 90

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 10.00 – 18.00 Uhr

Secondhand-Kleiderladen Diakonisches Werk Kassel

Hermannstraße 6, 34117 Kassel

Tel.: 0561 70974213

Öffnungszeiten:

Mo. – Do.: 10.00 – 14.00 Uhr

Fr.: 9:00 – 12:30 Uhr

Der Kontaktladen in Kassel

Kunoldstraße 16 , 34131 Kassel

Tel.: 0561 312842

Öffnungszeiten:

Mo.- Fr. 10:00 – 13:00 Uhr

15:00 – 18:00 Uhr

Finanzielles



© Tim Reckmann - pixelio.de

Finanzielles



© Gesundheitsamt Region Kassel

Second-Hand Gebrauchte Artikel

Kinder - B - Moden

Friedrich-Ebert-Straße 149, 34119 Kassel

Tel.: 0561 77 37 64

www.kinder-b-moden.de

Oxfam Shop

Friedrich-Ebert-Straße 25, 34117 Kassel

Tel.: 0561 10 94 79 4

Shops.oxfam.de

Piepmatz Kindermoden

Zentgrafenstrasse 134, 34130 Kassel

Tel.: 0561 20 19 06 1

Piepmatz-nest.de

Kinder Flohmärkten in Kassel

Informationen online :

kidsgo.de/

Gebrauchtmöbel Gebrauchte Artikel

Fair KaufHaus Kassel

Druseltalstraße 1 b, 34131 Kassel

Tel.: 0561 40 07 55-0

fairkaufhaus-kassel.de

Gebrauchtmöbelmarkt

Ostring 62, 34125 Kassel

Tel.: 0561 87 49 75

gebrauchtmobelmarkt-kassel.de

Lebensmittel

Hier erhalten Sie 2x im Monat für 2,00 € eine gesunde Zusatzversorgung durch gespendete Lebensmittel. Für den Einkauf der Lebensmittel brauchen Sie eine **Berechtigungskarte**, die Sie dort erhalten können. Es werden sogenannte „rote und grüne Karten“ (Ausweise) vergeben, die an den jeweiligen Tagen zum Einkauf berechtigen. Sie bekommen die Berechtigungskarte, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe/Grundsicherung oder einer geringen Rente, Bafög oder mit Wohngeld finanzieren müssen. Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass mit. Sie werden auf die Warteliste geschrieben.

Kasseler Tafel

Holländische Straße 141, 34117 Kassel

Tel.: 0561 23 00 3

kasselertafel.de

Baunataler-Schauenburger Tafel e.V.

Rembrandtstraße 6, 34225 Baunatal

Tel. 05601 90 04 34

www.baunataler-schauenburger-tafel.de

Finanzielles



© azurita - Fotolia.com

Mittagessen „schmackhaft und preiswert“

Panama

In der Tagesaufenthaltsstätte des Vereins Soziale Hilfe e. V. finden in Not geratene Menschen ein reichhaltiges Angebot von Körperpflege über Kleiderkammer bis Organisation

Mittagessen 1,50 €

Tel.: 0561 7073835

E-Mail: amt@soziale-hilfe-kassel.de

soziale-hilfe-kassel.de

Öffnungszeiten:

Sommerhalbjahr:

16. April – 15. Oktober

Mo, Di, Mi, Fr.: 08.30 – 13:30 Uhr

Do.: 08:30 – 10:00 Uhr

Di. + Do.: 17:00 – 20:00 Uhr

Winterhalbjahr zusätzlich:

Do.: 10:00 – 13:30 Uhr

Sa. + So.: 09:00 – 13:00 Uhr

Frühstück für Wohnungslose

Mo. + Do.: 08.30 – 10.00 Uhr

Abendöffnung:

Di. + Do.: 18.00 – 21.00 Uhr



Soziale Hilfe

Finanzielles



© highwaystarz - Fotolia.com

Mittagessen „schmackhaft und preiswert“

Gesegnete Mahlzeit des Diakonischen Werkes Kassel bietet ein Mittagessen in vier Ausgabe- stellen in der Stadt Kassel an, wo Sie in Gesellschaft und Ruhe essen können.

Haus der Diakonie

Hermannstraße 6, 34117 Kassel

Mittagstisch

Mo. – Fr.: 12.00 – 14.00 Uhr

Gemeindehaus Auferstehungskirche

Mombachstraße 24, 34127 Kassel

Tel.: 0561 81 18 58

Kosten je Essen

Normalpreis: 4,20 €

für bedürftige Menschen

mit geringen Einkommen: 2,00 €

Gemeindehaus Neue Brüderkirche

Weserstraße 26, 34125 Kassel

Tel.: 015738704495

Lebensmittelverteilung:

Di, Do, Sa 15.30-16.30 Uhr

Brotverteilung:

Mi. +Fr.: 14.00-17.00 Uhr

Den Ausweis für das Essen erhalten Sie:

Sozialberatung

Hermannstraße 6 (1. Stock

Verlängerungen auch im Kleiderladen)

Öffnungszeiten:

Di.: 10.00 – 12.00 Uhr

Fr.: 10.00 – 12.00 Uhr

Fahrende Ärzte E.V.

Suppenküche und medizinische

Versorgung am Martinsplatz bei der

Martinskirche

www.fahrende-aerzte.de

Mo.:

13.00 – 14.00 Uhr

Diakonie 
Diakonisches Werk
Region Kassel



Mittendrin! Teilhabecard Kassel

Für wen ist die Mittendrin! Teilhabecard Kassel?

Die neue „Mittendrin! Teilhabecard Kassel“ ist ein **kostenloses** Angebot für Menschen ab 15 Jahren, die mit Hauptwohnsitz in Kassel gemeldet sind und Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld), dem SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)/Hilfe zum Lebensunterhalt, dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) oder Wohngeld beziehen.

Wofür ist die Mittendrin! Teilhabecard Kassel?

Die Teilhabecard gewährt Ihnen einen vergünstigten Eintritt von z. B. Museen, Frei- und Hallenbädern oder Bildungseinrichtungen. Sie müssen dafür nur die Teilhabecard an der jeweiligen Kasse vorlegen und ersetzen dadurch die Vorlage des Leistungsbescheids mit gültigem Ausweisdokument.

In Verbindung mit der Mittendrin! Teilhabecard Kassel können Sie den Berechtigungsnachweis zum Kauf eines Diakonietickets mit beantragen. Weitere Informationen zu diesem Ticket erhalten Sie über die KVG-Diakonieticket. Die Teilhabecard sowie der Berechtigungsnachweis zum Kauf eines Diakonietickets sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Ausweisdokument.

Wie beantrage ich die Mittendrin! Teilhabecard Kassel?

Sie können die Teilhabecard online oder im Bürgerbüro beantragen, sollte dies nicht möglich sein, wenden Sie sich an das Servicecenter (Tel.: 115). Im Sozialamt wird geprüft, ob Sie für die Teilhabecard berechtigt sind. Bei positiver Prüfung erhalten Sie die Teilhabecard per Post zugeschickt.

Welche Unterlagen benötige ich für die Mittendrin! Teilhabecard Kassel?

Für die Antragsstellung benötigen Sie nur Ihr Ausweisdokument und die erste Seite des aktuellen Bewilligungsbescheides/Leistungsbescheides.

Beachten Sie: Ist Ihr Leistungsbescheid nur noch max. 2 Monate gültig, dann beantragen Sie die Teilhabecard mit Ihrem neuen Bewilligungsbescheid.

Die Teilhabecard ist ab Ausstellung in Abhängigkeit des Leistungsbescheides maximal ein Jahr gültig.

Informationen und Antrag

Stadt Kassel

[Teilhabecard](#)

Servicecenter der Stadt Kassel

Tel.: 0561 115

